

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 173 -

Nr. 44

Dingolfing, 22. Dezember

2016

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Str. 26, 94336 Hunderdorf

Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur kathodischen Tauchlackierung (KTL) von Bauteilen für die Automobilindustrie auf dem Grundstück Fl. Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Grundschulverbandes Marklkofen

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der BMW AG, Landshuter Str. 56, 84130 Dingolfing auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbringung von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t oder mehr Rohstahl pro Stunde nach Ziffer 3.9.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (G/E) im Werk 2.1, Gebäude 88.3

hier: MicrozinQ-Anlage

Wiederbestellung des Archivpflegers

Übung der Bundeswehr

Landratsamt Dingolfing-Landau

42-170/3/2-360

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Str. 26, 94336 Hunderdorf
Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur kathodischen Tauchlackierung (KTL) von Bauteilen für die Automobilindustrie auf dem Grundstück Fl. Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker

Öffentliche Bekanntmachung

Der vom Landratsamt Dingolfing-Landau in o. g. Genehmigungsverfahren erlassene Bescheid vom 12.12.2016, Az.: 42-170/3/2-360, wird hiermit gem. § 10 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung:

Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:

„Der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Str. 26, 94336 Hunderdorf, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur kathodischen Tauchlackierung mit einem Volumen der Wirkbäder von 63 m³ auf dem Grundstück Fl. Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker erteilt.“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die gegen das von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG beantragte Vorhaben form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen wurden als unbegründet zurückgewiesen.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

„Die Heiche Bayern GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Postanschrift:
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) liegt in der Zeit

**von Freitag, den 23.12.2016,
bis einschließlich Donnerstag, den 05.01.2017,**

im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zimmer-Nr. 221, aus und kann während der allgemeinen Dienststunden von Montag - Freitag eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Dingolfing, 12.12.2016
Landratsamt Dingolfing-Landau
gez.
Kerscher
Regierungsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Grundschulverbandes Marklkofen

Aufgrund des Art. 8 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Schulverband Marklkofen am 23. November 2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **723.114 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **621.980 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 274 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.270,00 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Marklkofen, 13.12.2016
Schulverband Marklkofen
gez.
Eisgruber-Rauscher
Schulverbandsvorsitzender

L.S.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 63 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang vom

27. Dezember 2016 bis 03. Januar 2017

in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Marklkofen, Bahnhofstraße 5, 84163 Marklkofen, Zimmer 06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme auf (§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Marklkofen, 15.12.2016
Schulverband Marklkofen
gez.
Eisgruber-Rauscher
Schulverbandsvorsitzender

42-641/4/2/6-B 209

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Verlegung eines Grabens entlang der Kreisstraße DGF 41 zwischen Martinsbuch und Landkreisgrenze Straubing-Bogen durch den Landkreis Dingolfing-Landau.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, 16.12.2016
Landratsamt Dingolfing-Landau

Landratsamt Dingolfing-Landau

Az.: 42-170/3/2-16.36

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der BMW AG, Landshuter Straße 56, 84130 Dingolfing auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbringung von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t oder mehr Rohstahl pro Stunde nach Ziffer 3.9.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (G / E) im Werk 2.1, Gebäude 88.3

hier: MicrozinQ-Anlage

Öffentliche Bekanntmachung

Die BMW AG, Landshuter Straße 56, 84130 Dingolfing, beantragte unter Vorlage von Plänen und Erläuterungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbringung von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t oder mehr Rohstahl pro Stunde nach Ziffer 3.9.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (G / E) im Werk 2.1, Gebäude 88.3, Fl. Nr. 1683, Gmk. Dingolfing.

In der Anlage sollen Werkstücke mit dem microZinQ-Verfahren beschichtet werden. Bei dieser Verfahrenstechnik müssen die Teile chemisch vorbehandelt und in schmelzflüssige Bäder getaucht werden.

Die Verarbeitungskapazität liegt bei ca. 3,5 t/h und weniger als 100.000 t Rohstahl pro Jahr.

Für die Maßnahme wird zudem gleichzeitig die Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8 a BImSchG beantragt. Der Probetrieb soll ab 01.12.2017 erfolgen. Der Regelbetrieb ist ab 01.11.2018 geplant.

Das geplante Vorhaben ist genehmigungspflichtig im förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Ziffer 3.9.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Zudem unterliegt die Anlage den Anforderungen der IE-Richtlinie (Ziffer 3.9.1.1 Spalte d der 4. BImSchV i. V. m. 2.3 c der Anlage 1 zur IE-Richtlinie).

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **von Freitag, den 30.12.2016, bis einschließlich Montag, den 30.01.2017,**
 - a) bei der Stadt Dingolfing, Dr.-Josef-Hastreiter-Straße 2, 84130 Dingolfing, sowie
 - b) im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer-Nr. 226, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing,während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme aus.

Zudem können die Unterlagen ab Beginn der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Dingolfing-Landau unter

<http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingesehen werden.

2. **Ab Beginn der Auslegungsfrist bis zum 14.02.2017** können Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich erhoben werden.

Falls Einwendungen eingehen, werden diese dem Antragsteller bekannt gegeben. Durch den Einwendungsführer/die Einwendungsführerin kann verlangt werden, dass Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragssteller bzw. die betroffenen Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

3. Die Erörterung etwaiger formgerecht erhobener Einwendungen erfolgt gemeinsam mit den Einwendungsführern, der Antragstellerin sowie den betroffenen Fachstellen

am Donnerstag , den 02.03.2017
um 9:00 Uhr
im Besprechungsraum des
Landratsamtes Dingolfing-Landau, 4. OG.

Der Erörterungstermin wird auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Dingolfing-Landau nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird gesondert bekannt gemacht.

4. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
5. Unter Berücksichtigung der Verarbeitungskapazität von über 2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100.000 t Rohgut je Jahr unterliegt die Anlage nach Ziffer 3.8.2 des Anhangs 1 zum UVPG einer „Einzelfallprüfung“ nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG), in der festgestellt werden muss, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird im Verfahren (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV) durchgeführt. Falls festgestellt wird, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, wird dies im Amtsblatt des Landratsamtes Dingolfing-Landau öffentlich bekannt gemacht (§ 3 a UVPG).

Dingolfing, 20.12.2016
Landratsamt Dingolfing-Landau
gez.
Kerscher
Regierungsdirektor

Wiederbestellung des Archivpflegers

Von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns wurde Herr Manfred Niedl wieder zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Dingolfing-Landau für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 bestellt.

Landshut, 20.12.2016
Staatsarchiv Landshut
gez.
Dr. Martin RÜth
Archivdirektor

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **09.01. - 20.01.2017 und 23.01. - 03.02.2017** im Raum **St. Englmar - Ruhmannsfelden - Deggendorf - Natternberg - Altenbuch - Mengkofen - Neuhofen - Sallach - Rain - Mitterfels** eine Übung durch.

Besonderheiten der Übung: Einsatz von Nebelmitteln, Signal- und Übungsmunition

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Einwendungen gegen diese Übung sind bis **03.01.2017** beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzubringen.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Dingolfing, 22.12.2016
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat